

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gegenständliches Verordnungsvorhaben basiert auf dem vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend kürzlich erlassenen Lehrberufspaket 2012, sowie den vorangegangenen Lehrberufspaketen 2010 und 2011.

Grund für die Erlassung von Ausbildungsordnungen neuer Lehrberufe und Adaptierungen in geltenden Ausbildungsordnungen bestehender Lehrberufe Verordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist, dass dadurch zusätzliche Tätigkeitsfelder für die duale Berufsausbildung erschlossen werden bzw. mit dem Modernisierungsprozess des Arbeitsmarktes sowie der Wirtschaft Schritt gehalten werden soll.

Korrespondierend sind daher im Berufsschulbereich neue Rahmenlehrpläne zu erlassen, um eine zeitgemäße, den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende schulische Ausbildung zu gewährleisten. Gleichzeitig sind in geltenden Rahmenlehrplänen inhaltliche Adaptierungen vorzunehmen.

Die Rahmenlehrpläne zu folgenden (modularen und nichtmodularen) Lehrberufen sind Gegenstand der Lehrplanverordnung:

- Augenoptik, Feinoptik
- Berufsfotograf/Berufsfotografin
- Bekleidungsgestaltung (modular)
- Elektronik (modular)
- Elektrotechnik (modular)
- Glasbautechnik (modular)
- Kraftfahrzeugtechnik (modular)
- Lackiertechnik
- Maler und Beschichtungstechniker/Malerin und Beschichtungstechnikerin
- Metallbearbeitung
- Metalltechnik (modular)
- Papiertechnik
- Polsterer/Polsterin
- Sportadministration
- Steuerassistent
- Tapezierer und Dekorateur/Tapeziererin und Dekorateurin
- Tiefbauer
- Veranstaltungstechnik
- Vergolder und Staffierer
- Vulkanisierung

Modulehrberufe:

Für die Modulehrberufe wurde ein neues Konzept erarbeitet. Für jedes Berufsfeld werden nunmehr je nach Bedarf 3, 3 ½, und 4-jährige Rahmenlehrpläne verordnet, die die Modulstruktur der Ausbildungsordnung nicht in ihrer gesamten Differenziertheit abbilden, sondern pädagogische, schulrechtliche und schulorganisatorische Grundsätze in den Vordergrund stellen. In den ersten zwei Schulstufen wird insbesondere auf die Vermittlung einer gut fundierten Basisausbildung abgestellt, wobei der gründlichen Erarbeitung in der notwendigen Beschränkung und der nachhaltigen Festigung grundlegender Fertigkeiten und Kenntnisse der Vorzug gegenüber einer oberflächlichen Vielfalt geben werden soll. Je nach Schülerinnen- und Schülerzahl sind nunmehr in Abstimmung mit den ausstattungsmäßigen Gegebenheiten bei der Vermittlung des Lehrstoffes insbesondere ab der 3. Schulstufe wahlweise die Besonderheiten der Kompetenzbereiche, die auf die fachliche Vertiefung fokussieren, zu beachten und für diese nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Bestimmungen des jeweiligen Landes Fachklassen bzw. Fachgruppen zu bilden. Die angeführten Kompetenzbereiche können einzeln, kombiniert oder in Form einer inneren Differenzierung geführt werden, wobei im Sinne des exemplarischen Lernens und Arbeitens möglichst

praxisnahe Aufgabenstellungen zu wählen sind, durch deren Bearbeitung Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden gewonnen werden, die eigenständig auf andere berufsverwandte Aufgaben übertragen werden können. Durch diese Vorgangsweise kann die Berufsschule auch im Bereich der Modullehrberufe ihren Auftrag gem. § 46 SchOG, den berufsschulpflichtigen Personen in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre betriebliche Ausbildung zu erweitern, erfüllen, ohne die Ausbildung am Berufsschulstandort in Kleinstgruppen zu splitten.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 bis 15 (§ 1 Z 1, 2, 4, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 21 und 22):

Durch die geplante Erlassung von modularen und nicht modularen Lehrplänen sind Änderungen in der Auflistung der Lehrberufe in einzelnen Berufsfeldern durchzuführen. Neu erlassen werden die Rahmenlehrpläne Tiefbauer (Anlage A/1/15), Straßenerhaltungsfachmann/-frau (Anlage A/1/16), Bekleidungsgestaltung (Anlage A/2/1, bisher Schulversuch), Polsterer/Polsterin (A/2/5), Tapezierer und Dekorateur/Tapeziererin und Dekorateurin (Anlage A/2/6), Elektrotechnik (Anlage A/4/1), Elektronik (Anlage A/4/2, vormals A/4/4), Veranstaltungstechnik (Anlage A/4/6, vormals A/4/11), Glasbautechnik (Anlage A/7/1), Lackiertechnik (Anlage A/11/1), Maler und Beschichtungstechniker/Malerin und Beschichtungstechnikerin (Anlage A/11/2, vormals Maler und Anstreicher), Schilderherstellung (Anlage A/11/3), Vergolder und Staffierer (Anlage A/11/4), Kraftfahrzeugtechnik (Anlage A/15/3), Metalltechnik (Anlage A/17/1), Metallbearbeitung (Anlage A/17/7), Berufsfotograf/Berufsfotografin (Anlage A/21/1, vormals Fotograf), Augenoptik, Feinoptik (Anlage A/21/2) und Papiertechnik (Anlage A/22/1, vormals Papiertechniker).

Es entfallen die Rahmenlehrpläne Drogist (A/9/6; nunmehr Schulversuch), Gartencenterkaufmann (A/9/15, Schulversuch), Karosseur (A/12/2) und Dessinatur für Stoffdruck (A/19/3). Durch die Zusammenführung im modularisierten Lehrberuf Elektronik (Anlage A/4/2 in der Fassung der gegenständlichen Verordnung) werden die Lehrpläne der bisherigen Lehrberufe in der Kommunikationstechnik (Anlage A/4/2) und des Schwerpunktlehrberufes Elektronik (Anlage A/4/4) außer Kraft gesetzt. Des Weiteren entfallen aufgrund des neuen modularen Lehrberufes Metalltechnik (Anlage A/17/1 in der Fassung der gegenständlichen Verordnung) die Rahmenlehrpläne für die Lehrberufe Rohrleitungsmonteur (Anlage A/13/2), Maschinenfertigungstechnik (Anlage A/15/1), Maschinenmechanik (Anlage A/15/13), Werkzeugmechanik (Anlage A/15/14), Metalltechnik – Blechtechnik, - Fahrzeugtechnik, -Metallbautechnik, -Metallbearbeitungstechnik, -Schmiedetechnik, - Stahlbautechnik, Maschinenbautechnik (Anlage A/17/1), Messerschmied (Anlage A/17/2), Zerspanungstechnik (Anlage A/17/3), Werkzeugbautechnik (Anlage A/17/5) und Universalschweißer (Anlage A/17/10).

Im Zuge der geplanten Änderungen werden auch Umreichungen in der numerischen Anlagenbezeichnung bei einzelnen Anlagen durchgeführt. Inhaltliche Änderungen werden in diesen Anlagen nicht vorgenommen.

Zu Z 16 (§ 4 Abs. 24):

Diese Bestimmung regelt das differenzierte In- und Außer-Kraft-Treten der gegenständlichen Lehrplannovelle.

Zu Z 17 (Anlage A):

In der für alle Lehrberufe geltenden Anlage A erfolgt unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) eine lernergebnis- und kompetenzorientierte Neugestaltung des Pflichtgegenstandes „Berufsbezogene Fremdsprache“.

Zu Z 18 und 19 (Anlage A):

Im Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ werden Kompetenzniveaubeschreibungen gemäß GERS aufgenommen sowie das Stundenausmaß flexibler gestaltet. Der kompetenzorientiert gestaltete Freigegegenstand „Angewandte Mathematik“ wird als Möglichkeit zur Vorbereitung auf die entsprechende Teilprüfung der Berufsreifeprüfung eingeführt.

Zu Z 20, 21, 22, 23, 24, 28 und 29 (Anlagen A/1/15, A/1/16, A/2/1, A/2/5, A/2/6, A/3/3, A/4/1, A/4/2, A/4/6, A/7/1, A/11/1, A/11/2, A/11/3, A/11/4, A/15/3, A/17/1, A/17/7, A/19/2, A/21/1, A/21/2 und A/22/2):

Mit gegenständlicher Verordnung sollen die oben angeführten Anlagen klassenweise aufsteigend verordnet werden. Zugleich werden bei einzelnen Lehrberufen Umreichungen vorgenommen. Durch das

Auslaufen der Lehrberufe Textilmusterzeichner sowie Stickereizeichner wird die Anlage A/19/2 bereinigt.

Zu Z 25 und 30 (bisherige Anlagen A/4/4, A/15/1, A/17/2, A/17/3, A/17/5 sowie Anlagen A/9/6, A/9/15, A/12/2, A/13/2, A/15/13, A/15/14, A/17/10 und A/19/3):

Mit gegenständlicher Verordnung sollen diese Anlagen klassenweise auslaufen.

Zu Z 26, 27, 37, 38, 42, 43 und 44 (Anlagen A/4/4, A/4/5, A/15/1, A/15/10, A/17/2, A/17/3 und A/17/5):

Durch die geplante Erlassung und den Entfall von Rahmenlehrplänen sind Änderungen in den Anlagenbezeichnungen bestehender Lehrpläne und Umreihungen erforderlich.

Zu Z 31 (Anlage A/9/1):

Im Rahmenlehrplan des Lehrberufes Einzelhandel soll im Pflichtgegenstand „Warenspezifisches Verkaufspraktikum“ der bisherige Branchenschwerpunkt Fleischfachhandel künftig durch den Branchenschwerpunkt Feinkostfachverkauf ersetzt werden.

Zu Z 32 bis 36 (Anlage A/9/3):

In der Lehrberufsgruppe der Anlage A/9/3 entfällt der Lehrberuf Buchhaltung und wird künftig durch den Lehrberuf Finanz- und Rechnungswesenassistent ersetzt. Diesbezüglich wird jedoch vorerst ein Schulversuchslehrplan erlassen. Neu in die Lehrberufsgruppe aufgenommen werden die Lehrberufe Steuerassistent und Sportadministration. Im Zuge der Neugestaltung der Anlage erfolgen Adaptierungen im Pflichtgegenstand „Fachpraktikum“. Weiters ist im neu veordneten Lehrberuf Sportadministration ein fachbezogener Freigegegenstand (Sport- und Bewegungskultur) vorgesehen.

Zu Z 39, 40 und 41 (Anlage A/16/1):

Durch das Auslaufen des Lehrberufes Edelsteinschleifer werden Änderungen hinsichtlich der Überschrift und des Inhaltes der Anlage A/16/1 erforderlich.

Zu Art. 2:

Die in den Anlagen enthaltenen Verweise beziehen sich auf die von der Katholischen und Evangelischen Kirche erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht.